

-Pflichten und Gebührenordnung – des Schützenvereins Lübesse e.V. 1994

(Stand September 2014)

1 . Pflichten der Vereinsmitglieder-verbindliche Verhaltensregeln -

1.1. Verhalten

1.2.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereinslebens stets so zu verhalten, das es dem Ansehen und dem Bestand des Vereins keinen Schaden zufügt.

Insbesondere hat sich jedes Mitglied an bestehende Gesetze (z.B. WaffG, OwiG, SOG-MV usw.) zu halten.

Behördliche Sanktionen (strafrechtlich Verurteilungen, ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie der Entzug der *waffenrechtlichen Erlaubnis* etc.) können zum Ausschluß aus dem Verein führen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Gleiches gilt bei grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Beitragspflichten, oder offenkundiger Inaktivität bei Vereinsveranstaltungen.

1.1.(a) Aufnahmebedingungen

Personen, die die Mitgliedschaft im Schützenverein Lübesse e.V. 1994 beantragen, **weisen sich** bei der Antragstellung **durch einen gültigen Personalausweis aus.**

(jegliche mit dem Waffenrecht zusammenhängende Papiere/Urkunden/Erlaubnisse sind ausschließlich und gesetzlich- nur in Verbindung mit dem BPA [Bundespersonalausweis] gültig.

Zudem besteht seit 2009 die gesetzliche Pflicht zum Besitz eines gültigen Personalausweises.)

Die Aufnahme in den Schützenverein Lübesse e.V. 1994 **erfolgt zunächst auf Probe.**

Die Mitgliedschaft kann während der Probezeit beiderseits –ohne Begründung– beendet werden.

Die Probezeit beträgt **6 Monate.**

*In dieser Zeit soll das Neumitglied durch **aktiven** Einsatz (Teilnahme am Schießen und an sonstigen Veranstaltungen) sein Interesse am Schießsport und am Vereinsleben zeigen.*

Bei mangelndem Einsatz, oder bei Nichteinhaltung von Regeln oder Vereinsvorschriften (insbes. der Beitragspflichten oder offenkundiger Inaktivität, oder Verstößen gegen Pflichten des Mitgliedes) endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit.

Dies wird durch Beschluss der darauf folgenden Mitgliederversammlung festgestellt.

Unabhängig von der unmittelbaren Fälligkeit des Vereinsbeitrages entsteht die Zahlungspflicht der Aufnahmegebühr (s.a. 2.6) erst unmittelbar **nach Ablauf** der Probezeit.

1.2. Weisungen

Jedes Vereinsmitglied ist während des Schießbetriebes verpflichtet, sich den Anordnungen / Weisungen des jeweils amtierenden Schießleiters, sowie den gesetzlichen Bestimmungen und den Sportordnungen der anerkannten Schießsportverbände, sowie der Schießstandordnung zu unterwerfen.

Der amtierende Schießleiter, sowie vom Vorstand dazu bestellte Personen, sind auf dem Vereinsgelände berechtigt und verpflichtet, sich vom rechtmäßigen Waffenbesitz eines Schützen, durch Prüfung der Berechtigungspapiere (*Ausweis, WBK, Sportausweis, Jagdschein*) zu vergewissern.

Vorstandsmitglieder und amtierende Schießleiter üben unmittelbar das Hausrecht aus.

1.3. Informationspflicht

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, sich selbstständig über gesetzliche, ordnungsrechtliche und vereinsinterne Regelungen und (Ver-)Ordnungen auf dem Laufenden zu halten und diese zu beachten.

2. Gebühren / Leistungen

2.1 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag in Höhe von (derzeit) **85,00 €** bis zum 30. März eines Jahres zu bezahlen. (Stand 09/2014)

Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Eine Erstattung ist nicht möglich.

Bei Neuaufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt die Beitragszahlung anteilig zu je $\frac{1}{12}$ pro Monat (= z.Zt. 7,10 €), ab Eintrittsdatum.

(Maßgeblich ist der Monatsbeginn, der dem Datum des Aufnahmeantrages folgt.)

Ehepartner von Vereinsmitgliedern zahlen **50 %** des Jahresbeitrages. Minderjährige Angehörige ersten Grades (Kinder) eines Vereinsmitgliedes zahlen **50 %** des Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag ist nach Aufnahmebestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Bei nicht termingerechter Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgt eine schriftliche Mahnung.

Der Aufnahmebeitrag ist nach Ablauf der Probezeit zu entrichten.

2.2 Verbandsbeiträge

Aktive Sportschützen (Schützen, die an Wettkämpfen und sonstigen offiziellen schießsportlichen Veranstaltungen teilnehmen) zahlen zusätzlich (anteilig) zum Vereinsmitgliedsbeitrag die Kosten der Verbandsmitgliedschaft (Beiträge z. Landesverbänden und Versicherungsbeiträge etc.) als Pauschale von **12,50 €/Jahr**, sofern sie nicht über andere Mitgliedschaften einem anerkannten Schießsportverband angehören, oder als Jagdscheininhaber/Mitglied einer Jagdgenossenschaft o.ä. gesetzlich versichert sind.

2.4 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von **10** Arbeitstunden /Jahr.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden [gem. Satzung- §4(7) e] sind je **7,50 €** zu entrichten.

Diese werden mit dem Jahresbeitrag fällig, der auf den Abrechnungszeitraum folgt.

Dem Mitglied soll die Gelegenheit gegeben werden, seine Arbeitsstunden bei den geplanten Arbeitseinsätzen, welche durch den Vorstand i.d.R. in ausreichender Anzahl im Jahr angesetzt werden, abzuleisten.

Sollte das Mitglied an diesen gemeinsamen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen können, kann es die Arbeitsstunden auch als Einzelleistung erbringen. Diese Einzelleistungen sind gegenüber dem Vorstand anzukündigen und durch einen Eintrag im „Leistungsnachweis“- welchen jeder Schütze zum >Nachweis des andauernden Bedürfnisses zum Besitz einer Schusswaffe< zu führen hat (s.a. WaffG), zu belegen.

2.4(a) Aussetzung/Kürzung der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages/der Arbeitsverpflichtung

Kann ein Mitglied seine Zahlungspflichten/Arbeitsleistungspflichten aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitslosigkeit / ernste gesundheitliche Gründe) nicht erfüllen, kann der Vorstand eine zeitweise Aussetzung der Zahlungspflicht beschließen.

Während dieser Zeit gilt das beantragende Mitglied als „Gastschütze“ (**gebührenpflichtig ! / 5 € Startgeld** - aufgrund der Versicherungspflichten).

Eine Aussetzung/Minderung gilt zunächst höchstens für das jeweilige Geschäftsjahr und muss danach belegbar (!) ggf. erneuert werden.

Eine Minderung der Verbandsbeiträge ist nicht möglich.

Anträge auf Minderung /Aussetzung sind mit aussagekräftiger und belegbarer Begründung, jeweils bis 30. September d.J. –oder beim Eintreten des Umstandes- beim Vorstand zu stellen und werden dort (restriktiv) beschieden.

Eine rückwirkende Minderung der Verpflichtungen ist nicht möglich.

2.5 Zahlungstermin / Verzug

Wird der Zahlungstermin des Jahresbeitrages (30.03. d.J.) überschritten, so ist eine Verzugsgebühr von 1,50 € für jeden Verzugsmonat zu bezahlen.

2.6 Aufnahmegebühr

Volljährige Bewerber um eine Mitgliedschaft im SV Lübesse e.V. 1994 zahlen eine **Aufnahmegebühr** von **250,00 €**.

Diese ist nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung über die Aufnahme und dem Ablauf der Probezeit zu entrichten.

Ehepartner von Vereinsmitgliedern zahlen **50 %** der Aufnahmegebühr.

Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres am Tage des Beitritts) sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Die Aufnahmegebühr kann – in Absprache mit dem Kassierer- in Raten bezahlt werden.

2.6 (a) Befreiung von der Aufnahmegebühr

Bei Neu-Mitgliedern, die zuvor Mitglied in einem anderen Schießsportverein waren und dort einen Aufnahmebeitrag entrichtet haben, entfällt die Aufnahmegebühr, sofern der Vorstand dies –nach billigem Ermessen- beschließt.

3. sonstige Verhaltensregeln

3.1. Kleiderordnung

Um die Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit der Vereinsmitglieder auch in der Öffentlichkeit darzustellen, ist ein weitgehend einheitliches Auftreten wünschenswert. Auch die satzungsgemäße Fortführung des traditionellen Brauchtums im Schützenwesen erfordert eine gemeinsame Bekleidungsordnung, um die Zugehörigkeit zum Schützenverein Lübesse e.V. 1994 auch gegenüber Außenstehenden angemessen zu dokumentieren. Der Schützenverein Lübesse gibt sich daher die folgende

Uniform-/Bekleidungs-Ordnung des Schützenverein Lübesse e.V. 1994

§1 Anlässe

Mitglieder des Vereins treten in der Öffentlichkeit / bei öffentlichen Veranstaltungen und auch in der Funktion als Vertreter des Vereins, grundsätzlich in der Vereinsuniform auf.

Ebenso wird die Uniform bei Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen etc.) getragen.

Schießsportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe sind von dieser Regel ausgenommen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein darf dessen Symbolik, welche über die übliche Kleiderordnung hinausgeht, nicht mehr an den Sachen getragen werden oder anderweitig verwendet werden.

§2 Grundlagen

Jedes volljährige Mitglied ist angehalten sich –ggf. in angemessener Zeit (ein Zeitraum von 1 Jahr soll dabei nicht überschritten werden)

nach dem Vereinsbeitritt- eine der Uniformordnung entsprechende Uniform – auf eigene Kosten – anzuschaffen und sodann i.S. des §1 zu tragen.

Ausnahmen zu dieser Regelung können durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall entschieden werden.

§3 Die Uniform

Die Uniform besteht aus:

- (1) Kopfbedeckung (Hut, Mütze, Basecap oder Barret)- grün-
- (2) Schützenjacke – grün – mit dunkel abgesetzten Ärmelstulpen und Kragen
Diese ist mit entsprechenden Schulterstücken und dem Vereinseblem zu tragen.
„Marscherleichterung“ wird durch den Vereinsvorsitzenden situationsangepasst angeordnet.
- (3) Hemd bzw. Bluse/T-Shirt – weiß –
- (4) Krawatte – grün -
- (5) Hose bzw. Rock – schwarz –
- (6) Schuhe – schwarz -

§4 Ausstattung/ Accessoires

1. An den Kragenden links und rechts wird silberfarbenes Eichenlaub (4Blatt+ 2 Eicheln) getragen.
2. An der Schützenjacke wird auf dem linken Oberarm (15 cm unterhalb der Ärmelschulternaht mittig) das Vereinseblem getragen.
3. Mitglieder des Vereins tragen 2-streifige, silberne Schulterstücke mit bis zu drei goldenen Sternen, die je nach Dauer der Mitgliedschaft (je 1 Stern für 3 vollendete Mitgliedsjahre) anzubringen sind.
4. Vorstandsmitglieder tragen anstatt zweistreifiger Schulterstücke das sog. silberne Majorsgeflecht mit entsprechenden goldenen Sternen.
5. An der Uniformjacke dürfen individuelle Orden und Ehrenzeichen, sowie Auszeichnungen für sportliche Erfolge u.Ä. getragen werden, sofern sie sich Inhaltlich auf das Schützenwesen bzw. den Schießsport beziehen.
6. Ebenso kann eine sog. Schützenschnur mit entsprechender Ausstattung (Eicheln usw) getragen werden, sofern diese entsprechend der jeweiligen Ordnung hierzu, durch das Mitglied erworben wurde. Sie werden vom Rand des rechten Schulterstücks zum oberen Jackenknopf getragen.
7. Funktionsträger *können* Ärmelstreifen mit Beschriftung der jeweiligen Funktion tragen. (2 cm über der rechten Ärmelstulpe)

§5 Ausnahmen

1. Für die Ausübung besonderer Funktionen/Tätigkeiten wie z.B. das „böllern“ mit Schwarzpulverwaffen und bei schießsportlichen Veranstaltungen/Wettkämpfen kann von der Uniformordnung abgewichen werden.
2. Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres von der Uniformpflicht befreit.
Sie dokumentieren bei den o.g. Anlässen Ihre Vereinszugehörigkeit durch das Tragen von T-Shirts/ Sweat-Shirts mit dem Vereinseblem und schwarzer Hose und einer entsprechenden Kopfbedeckung.
3. Andere Ausnahmen können zugelassen werden, bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorstandes

4. Inkrafttreten

Diese Pflichten- und Gebührenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2014 in Kraft und ersetzt bisherige Regelungen und Vorstandsbeschlüsse zu den genannten Themenbereichen.